

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ITM Distribution GmbH für Miete von Hardware (Allgemeine Mietbedingungen)

1. Geltungsbereich

Die Vermietung von Hardware (nachfolgend auch „System“, „Systemkomponente“ oder „Mietgegenstand“ genannt) an den Kunden (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) erfolgt durch ITM Distribution GmbH (im Folgenden kurz „ITM“) unter Zugrundlegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miete von Hardware (in der jeweils gültigen Fassung). Für Software gelten vorrangig die Allgemeinen Softwarebedingungen der ITM.

Ein Mieter, der den Mietgegenstand von ITM in seiner Reseller-Eigenschaft anmietet, ist berechtigt, den Mietgegenstand an seine Endkunden unterzuvermieten. Hierbei hat er Sorge zu tragen, dass er die in diesem Mietvertrag vereinbarten Regelungen sinngemäß mit einem eventuellen Untermieter vereinbart und gegenüber diesem durchsetzen kann, (z.B. Laufzeitende, Rückgabepflicht bei Beendigung des Mietverhältnisses, Mitwirkungspflichten).

Neben diesen Allgemeinen Mietbedingungen finden die Angaben des jeweiligen Produkts entweder a) im Bestellportal bei Bestellungen über das Bestellportal oder b) im Angebot, bei Bestellungen aufgrund eines Angebots oder c) bei Bestellungen auf Basis einer Preisliste ohne vorheriges Angebot im Bestellportal beim jeweiligen Artikel, Anwendung, z.B. die Aufzählung der Systeme, Systemkomponenten und Servicemodule. Bestellt der Mieter auch Serviceleistungen, so finden auf diese die Bedingungen der Serviceleistung Anwendung (z.B. Allgemeine Servicevertragsbedingungen der ITM).

2. Laufzeit und Kündigungsverzicht

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende entweder mit eingeschriebenem Brief oder per Email (seitens des Mieters an sales@itm-distribution.de) gekündigt werden, wobei bei einer Kündigung per Email eine Eingangsbestätigung des anderen Vertragspartners notwendig ist, damit die Kündigung wirksam wird. Der Mieter ist erstmals nach Ablauf der Frist, die a) bei Bestellungen über das Bestellportal in der Produktbezeichnung im Bestellportal oder b) bei Bestellungen aufgrund eines Angebots im Angebot oder c) bei Bestellungen auf Basis einer Preisliste ohne vorheriges Angebot im bestehenden Reseller- bzw. Kundenrahmenvertrag angegebenen ist (Kündigungsverzicht), berechtigt mit Wirksamkeit zum Ende des Kündigungsverzichts zu kündigen. Die Abgabe der Kündigungserklärung durch den Mieter kann dabei während des Kündigungsverzichts erfolgen.

3. Kündigung / vorzeitige Vertragsauflösung

3.1 ITM ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Mietvertrag fristlos aufzulösen; insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungspflichten (z.B. qualifizierter Zahlungsverzug) oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt, den Mietgegenstand zur Gänze oder teilweise aufgibt oder bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Mieters und der damit verbundenen Nichteröffnung des Verfahrens.

3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ITM im Falle der aus wichtigem Grund durch ITM erfolgenden sofortigen, vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Zivilrechts berechtigt ist, neben den bereits fälligen Beträgen den Ersatz des ihr entstandenen Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, geltend zu machen. Der Mieter verpflichtet sich für den Fall der Beanspruchung durch ITM zur Zahlung der beanspruchten Mietentgelte sowie sämtlicher Aufwendungen. Die Geltendmachung allfällig darüber hinausgehender Ansprüche wird vorbehalten.

3.3 In jedem Falle der Kündigung, der vorzeitigen Vertragsauflösung oder der Aufgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter ist ITM berechtigt, unabhängig von einem allenfalls anhängigen Rechtsstreit, das System oder Teile davon außer Betrieb zu setzen, die Serviceleistungen einzustellen und das System oder Teile davon auf Kosten des Mieters zu entfernen. Der Mieter ist verpflichtet, ITM und ihren Beauftragten den Zugang zum System zu gewähren.

4. Ende der Mietdauer

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Mieter

- die Mietgegenstände fachgerecht zu demontieren und in ordnungsgemäßigem Betriebszustand an ITM Distribution GmbH, Bussardweg 13, 41468 Neuss zurückzugeben;
- sicherzustellen, dass ITM über den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Mieters und des Endkunden zur Abholung der Mietgegenstände verfügt (falls eine Abholung vereinbart wird);
- sicherzustellen, dass ITM Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, um die zur Abholung notwendigen Maßnahmen durchzuführen;
- alle Betriebssysteme und sonstigen Softwarelizenzen, Originaldatenträger sowie Handbücher, die sich auf die Mietgegenstände beziehen, an ITM zu übergeben und diese an ITM oder eine von ITM namhaft gemachte dritte Person zu übertragen sowie
- vor deren Bereitstellung zur Abholung alle Informationen auf internen Komponenten, einschließlich etwaiger Festplatten, der Mietgegenstände unwiederbringlich und dauerhaft auf seine eigenen Kosten und sein eigenes Risiko zu löschen.

Kommt der Mieter den oben genannten Verpflichtungen nicht nach, so hat er ITM einen daraus resultierenden Schaden (insbesondere Mehraufwände) zu ersetzen.

Wenn die Mietgegenstände nicht fristgerecht zurückgegeben werden, ist der Mieter neben der Erfüllung sonstiger Ansprüche von ITM verpflichtet, für jeden Tag der Verspätung an ITM ein Nutzungsentgelt in Höhe des Zweifachen des vereinbarten, tageweise berechneten Mietentgeltes zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche von ITM, insbesondere Ansprüche wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung, bleibt davon unberührt.

Werden die Mietgegenstände nicht in ordnungsgemäßigem Betriebszustand an ITM übergeben, ist der Mieter verpflichtet, ITM sämtliche Aufwendungen zur Wiederherstellung des

ordnungsgemäßen Betriebszustandes, wie Reparaturkosten, Reinigungskosten, Ersatz von Dokumentation, etc., zu ersetzen. ITM ist nach eigener Wahl berechtigt, die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebszustandes nach Zahlung durch den Mieter vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten als Entschädigung für eingetretene Wertminderung zu vereinnahmen. Die Wertminderung wird durch ITM bestimmt und entspricht der Differenz des Wertes den die Mietgegenstände bei ordnungsgemäßer Rückgabe gehabt hätten im Verhältnis zum tatsächlichen Wert der Mietgegenstände bei Übergabe an ITM.

Ordnungsgemäßer Betriebszustand

“Ordnungsgemäßer Betriebszustand“ steht im Sinne des Mietvertrags für den Zustand der Mietgegenstände zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags für diese Mietgegenstände, vorbehaltlich etwaigen Verschleißes während der Dauer des Mietvertrags. Der ordnungsgemäße Betriebszustand wird von ITM bestimmt. Ohne Einschränkung des zuvor Gesagten schließt ordnungsgemäßer Betriebszustand Folgendes ein:

voll funktionsfähig; mitsamt allen Originalkomponenten (sofern derartige Komponenten ursprünglich mit den Mietgegenständen geliefert wurden) und allen dazugehörigen Dokumenten, Handbüchern, Wartungsaufzeichnungen, Ersatz- und Zubehörteilen, frei von etwaigen Verschmutzungen.

5. Versicherung

ITM empfiehlt dem Mieter für ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Beschlagnahme der Mietgegenstände oder Beschädigung derselben Sorge zu tragen.

6. Mietentgelt / Fälligkeit / Erhöhung

6.1 Die monatlichen Mietentgelte und/oder Einmalkosten sind a) bei Bestellungen über das Bestellportal im Bestellportal beim jeweiligen Artikel oder b) bei Bestellungen aufgrund eines Angebots im Angebot oder c) bei Bestellungen auf Basis einer Preisliste ohne vorheriges Angebot in der Preisliste, ausgewiesen. Die Berechnung der Mietentgelte beginnt ab Übergabe, bzw. soweit ITM dafür beauftragt ist ab Inbetriebnahme, des jeweiligen Systems; bei Teilübergabe / Teilinbetriebnahme entsprechend aliquot. In den Mietentgelten sind keine Serviceleistungen enthalten; diese können (je nach Verfügbarkeit) gesondert beauftragt werden.

6.2 Die monatlichen Mietentgelte werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats in Rechnung gestellt.

Erfolgt eine Inbetriebnahme und/oder eine Erweiterung bis einschließlich zum 15. eines Monats, so beinhaltet die erste Rechnung für diese Inbetriebnahme die Entgelte für einen vollen Monat, obwohl noch keine Leistung durch ITM erbracht wurde. Die dadurch entstehende Überzahlung durch den Mieter wird dadurch ausgeglichen, dass am Vertragsende die letzte Rechnung nur die Mietentgelte für die Leistungserbringung bis zum letzten vollen Monat beinhaltet.

Erfolgt eine Inbetriebnahme und/oder eine Erweiterung nach dem 15. eines Monats, so erscheint der erste Monat nicht in der ersten Rechnung. Vielmehr beginnt am 1. des Folgemonats eine Verrechnung des gesamten Monatsentgelts. Die dadurch entstehende Unterzahlung im ersten Monat durch den Mieter wird dadurch ausgeglichen, dass am Vertragsende die letzte Rechnung

zusätzlich die Mietentgelte für die Leistungserbringung in den ersten Tagen des ersten Monats beinhaltet.

Nimmt der Mieter vertragsgemäße Reduzierungen der Leistung vor, so entfällt die Leistung direkt zum Zeitpunkt der Reduzierung. Das Entgelt für die Leistung ist jedoch unverändert bis zum Ende des Monats, aber mindestens bis zum Ende der vertraglichen Mindestlaufzeit zu entrichten.

Für Erweiterungen bis zum 15. des Monats erfolgt die Anpassung rückwirkend ab dem 1. des Abrechnungsmonats, für Erweiterungen ab dem 15. des Monats erfolgt die Anpassung erst zum 1. des Folgemonats.

Laufzeitbeginn entspricht dem Zeitpunkt, an dem das Produkt versendet oder, wenn die Produkte vor Ort durch ITM installiert werden, vor Ort abgeliefert werden.

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters ist ITM berechtigt, das Entgelt für die Dauer des Insolvenzverfahrens monatlich im Voraus ab Eröffnungstichtag zu verrechnen. Das Entgelt vom Tag der Insolvenzeröffnung bis zum Ende des laufenden Monats wird anteilmäßig berechnet.

6.3 Bei gänzlichem oder teilweise Zahlungsverzug ist ITM berechtigt, die Bereitstellung von zugehörigen Diensten (z.B. Cloud-Zugang) gänzlich oder teilweise bis zum Zahlungseingang einzustellen. Die Zahlungspflichten des Mieters bleiben unverändert aufrecht.

6.4 Ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von ITM gilt die gänzliche oder teilweise Einstellung der Serviceleistungen nicht als Auflösung des Mietvertrages. ITM wird die Serviceleistungen erbringen, sobald die Zahlungspflichten oder sonstige Vertragspflichten vom Mieter vereinbarungsgemäß erfüllt werden.

6.5 ITM behält sich das Recht vor, die vereinbarte Vergütung entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Preiserhöhungen der Hersteller, Lizenzgeber, Energieversorger und Telekommunikationsdienstleister sowie aufgrund von Änderungen bei Personal- und Logistikkosten sowie bei Refinanzierungskosten bis zur tatsächlichen Selbstkostensteigerung zu erhöhen. Sollte die Änderung zu einer Erhöhung von mehr als 20 % der für die von der Erhöhung betroffenen Leistung vereinbarten Vergütung führen, so steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung der Preisänderung den betroffenen Vertrag schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

6.6 Die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des im Mietvertrag definierten Systems oder Teilen des Systems wegen Beschädigung, Verlust, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit, auch bei Zufall oder höherer Gewalt, berechtigt den Mieter nicht zur Auflösung, Kündigung oder Teilkündigung des Mietvertrags. Die Kosten und Aufwendungen der Wiederherstellung hat der Mieter zu tragen, außer die eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit wurde durch ITM verschuldet. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Mietentgelte bleibt aufrecht. Der Mieter ist zu einer einseitigen Minderung der Mietentgelte nicht berechtigt.

6.7 Die Zahlungsverpflichtung des Mieters, der Reseller ist, besteht unabhängig davon, ob eine Zahlung vom Untermieter an den Mieter geleistet wurde.

7. Leistungen des Mieters

7.1 Für sämtliche Leistungserbringungen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag wird der Mieter ITM den für die vereinbarte Leistungserbringung erforderlichen, unter Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen des Mieters, uneingeschränkten Zutritt zu den Systemkomponenten am jeweiligen Systemstandort gewähren sowie einen Zugang für das Ferndiagnosesystem von ITM zur Durchführung von Remotezugriffen unter zur Verfügung Stellung aller allfällig dafür notwendigen Softwarelizenzen sowie Zugriffsberechtigungen ermöglichen.

7.2 Der Mieter wird weiters Nachfolgendes einhalten und dafür sorgen, dass der Endkunde dies einhält:

- alle Maßnahmen und deren Durchführung unterstützen, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch ITM erforderlich sind;
- die überlassenen Hardwarekomponenten sorgfältig behandeln und diese stets in ordnungsgemäßem Betriebszustand halten;
- kompetentes Personal zur Zusammenarbeit mit ITM bei der Bearbeitung von Anfragen des Mieters bereitstellen;
- ITM bestehende Kommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung stellen, falls dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch ITM erforderlich sein sollte.

7.3 Alle nicht im Vertrag oder in den Anlagen als Leistungen von ITM definierten Arbeiten, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, hat der Mieter auf seine Kosten unverzüglich durchführen zu lassen.

7.4 Alle weiteren Mitwirkungspflichten des Mieters, vor allem in Bezug auf allfällige Serviceleistungen, ergeben sich unmittelbar aus den Bedingungen, die a) bei Bestellungen über das Bestellportal im Bestellportal beim jeweiligen Artikel abrufbar sind oder b) bei Bestellungen aufgrund eines Angebots im Angebot stehen oder c) bei Bestellungen auf Basis einer Preisliste ohne vorheriges Angebot im Bestellportal beim jeweiligen Artikel abgerufen werden können und sind auch hier wesentlicher Vertragsbestandteil.

8. Systemänderungen

8.1 ITM ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Mieters, jedoch nur auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Erhöhung der jeweiligen Mietentgelte, im Rahmen der laufenden Leistungserbringung Änderungen an dem jeweiligen System vorzunehmen und/oder Systemkomponenten auszutauschen, sofern dies den vom Mieter gewünschten Verwendungszweck des jeweiligen Systems nicht wesentlich beeinträchtigt.

8.2 Veränderungen des Mietgegenstandes, wie insbesondere Verkleinerungen, Erweiterungen, Upgrades (Erweiterungen der Funktionalität), Auswechslungen (auch im Rahmen eines Services),

Systemstandortänderungen an eine andere geographische Adresse, Anbauten, Einbauten, Verbindung des jeweiligen Systems mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken und sonstige Änderungen des jeweiligen Mietgegenstandes sind ausschließlich nach vorangehender schriftlicher Zustimmung von ITM zulässig. Davon ausgenommen sind Anpassungen, die für die Nutzung des Mietgegenstandes erforderlich sind, wie z.B. das Einrichten eines neuen Nutzerprofils, eines Mailkontos, dem Installieren von Applikationssoftware usw. Für sämtliche Erweiterungen, Upgrades, Auswechslungen und sonstige Änderungen des vertragsgegenständlichen Systems gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

8.3 Bei Verkleinerungen des jeweiligen Systems gilt für die Ansprüche von ITM jedenfalls Punkt 3.2 dieser Bedingungen.

8.4 Die Mietgegenstände bleiben dauerhaft Eigentum von ITM, wobei dem Mieter bzw. dem Untermieter lediglich ein Nutzungsrecht und dem Mieter, der Reseller ist, das Recht zur Untervermietung eingeräumt wird. Der Mieter muss die Interessen von ITM an den Mietgegenständen schützen.

9. Abnahmeverzug

9.1 Ist die Übergabe und/oder Inbetriebnahme des jeweiligen Systems aus vom Mieter zu vertretenden Gründen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Anzeige der Lieferbereitschaft nicht möglich, hat der Mieter das Mietentgelt ab dem Tag der Lieferbereitschaft, frühestens ab dem vereinbarten Liefertermin, in der vereinbarten Höhe zu bezahlen.

9.2 Verweigert der Mieter die Übernahme und/oder Inbetriebnahme des gemieteten Systems, ist ITM berechtigt, neben den bereits fälligen Mietentgelten die Miete für das jeweilig von der Verweigerung betroffene System für ein Jahr, zuzüglich sämtlicher Aufwendungen für bereits erbrachte Leistungen, zu beanspruchen oder weiterhin auf Vertragserfüllung des Mietvertrags zu bestehen.

10. Software / Immaterialgüterrechte

10.1 Die auf der Hardware befindliche Software ist mitvermietet. Der Mieter darf diese Software ausschließlich auf dieser gemieteten Systemkomponente verwenden. ITM schuldet dem Mieter ausschließlich jene Softwareversion, die sich zum Zeitpunkt der Anmietung auf der gemieteten Systemkomponente befindet. ITM ist nicht verpflichtet, diese mitvermietete Software auf dem jeweils aktuellen Stand zu halten. So der Mieter eine Aktualisierung der Software begehrt, bedarf es des Abschlusses eines geeigneten Servicevertrags mit entsprechendem Servicelevel.

10.2 An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Mieters und Untermieters erwirbt ITM eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung.

11. Datensicherung / Providerstörungen / Netzausfälle

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, selbst Maßnahmen zur Datensicherheit (z.B. Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls etc.) einzurichten, soweit die gemietete Hardware nicht im Zusammenhang mit einem von ITM betriebenen Software as a Service Produkt (z.B. Vpbx) steht. Diesbezügliche Haftungen von ITM werden ausgeschlossen.

11.2 Für durch einen Provider verursachte Störungen wird jegliche Haftung von ITM ausgeschlossen.

11.3 Netzausfälle, Servicearbeiten, Störungen oder sonstige unvermeidbare und von ITM nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Nutzung des Systems führen. ITM übernimmt keine Gewähr dafür, dass das System ohne Unterbrechung nutz.B.ar und zugänglich ist und dass die gewünschte Verbindung immer hergestellt werden kann. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen der Benutzung erforderlich ist, ist ITM berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nicht geschuldet. Kurzfristige Netzausfälle, Servicearbeiten oder Störungen berechtigen den Mieter nicht zur Zahlungsminderung. Für einen Netzausfall oder sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ITM liegen, wird generell eine Haftung seitens ITM ausgeschlossen.

11.4 Wird ITM zu einer Störungsbehebung gerufen und festgestellt, dass entweder keine Störung bei der Bereitstellung des Systems oder von Leistungen von ITM vorliegt oder die Störung vom Mieter oder dem Endkunden zu vertreten ist, hat der Mieter ITM den entstandenen Aufwand zu ersetzen.

12. Haftung / Überlassung an Dritte / Übertragbarkeit der Rechte (Pflichten) von ITM

12.1 Der Mieter haftet ab Anlieferung (Übergang der Gefahr) für den Verlust und/oder die Beschädigung des gemieteten Systems sowie für alle daraus resultierenden Folgeschäden; dies ohne Rücksicht auf die Ursachen und auch bei höherer Gewalt (z.B. direkter oder indirekter Blitzschlag).

12.2 Der Mieter darf das jeweilige System oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ITM Dritten nicht überlassen. Dies gilt nicht für Reseller, die einen aufrechten Resellervertrag mit ITM haben.

12.3 Der Mieter verpflichtet sich, an dem vertragsgegenständlichen System nur nach vorheriger Genehmigung durch ITM Serviceleistungen oder Störungs- / Schadensbehebungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Mieter, der Reseller von ITM ist, verpflichtet sich, den Untermieter zu verpflichten, an dem vertragsgegenständlichen System keine Serviceleistungen oder Störungs- / Schadensbehebungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung von ITM vor.

12.4 ITM oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Subauftragnehmer haften für zu vertretende Personen- und Sachschäden nur, soweit gesetzliche Bestimmungen, z.B. wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, zwingend eine

vertraglich nicht ausschließbare Haftung vorsehen. Im Übrigen wird jegliche Haftung von ITM ausgeschlossen, wie insbesondere die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus Betriebsunterbrechung, Daten- und/oder Informationsverlusten, Ausfall des Systems und/oder Systemkomponenten Softwareschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, Folge- und Vermögensschäden und von Schäden aus Ansprüchen Dritter – auch aus dem Titel der Produkthaftung – gegen den Mieter.

12.5 Bei Nichteinhaltung allfälliger Benutzungsbedingungen laut Bedienungsanleitung, Dokumentation oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jegliche Haftung, insbesondere jeder Schadenersatz, ausgeschlossen. Der Nachweis der Einhaltung der allfälligen Benutzungsbedingungen obliegt dem Mieter.

12.6 In jedem Fall ist ein Schadenersatzanspruch des Mieters der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert beschränkt, wobei der Auftragswert das durchschnittliche Jahres-Mietentgelt des jeweilig betroffenen Systems ist.

12.7 In Abweichung von den Punkten 12.4, 12.5 und 12.6 und anderen in diesen Allgemeinen Mietbedingungen oder in anderen Vertragsbestandteilen enthaltenen Bestimmungen schließt keine Partei ihre Haftung gegenüber der anderen Partei aus oder beschränkt diese im Hinblick auf: (i) Tod oder Körperverletzung, verursacht durch Fahrlässigkeit; (ii) vorsätzliches Fehlverhalten und grobe Fahrlässigkeit; (iii) Betrug, betrügerische Falschdarstellung oder arglistiges Verschweigen von Mängeln; (iv) eine durch ITM vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung für Verstöße, unabhängig von Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verschulden; v) das geltende zwingende Produkthaftungsrecht; und (vi) alle anderen Haftungsgründe, die gesetzlich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen nach den Punkten 12.4, 12.5 und 12.6 sind auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Erfüllung sich der Mieter deshalb verlassen kann, nicht anwendbar. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch jedwede Haftung von ITM auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, es liegt einer der im ersten Satz dieses Punktes 12.7 aufgeführten Fälle vor.

12.8 Die Beweislastumkehr für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

12.9 Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Mieter von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

12.10 ITM ist berechtigt, ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte ohne weitere Zustimmung des Mieters zu übertragen. ITM haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl des Dritten. Ferner ist ITM berechtigt, ohne Mitteilung an den Mieter oder Zustimmung von dem Mieter Dritten jegliche Form von Belastungen an den Mietgegenständen und dem Mietvertrag einzuräumen. ITM ist ebenso berechtigt das Rechnungsinkasso zur Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

12.11 ITM ist berechtigt, auf sie übertragene und von ihr erbrachte Leistungen dem Mieter direkt in Rechnung zu stellen.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche technischen und geschäftlichen Unterlagen (z.B. Datenträger, Zeichnungen, Dokumente, Messergebnisse, Muster) sowie jede Art von technischen Mitteilungen, Kenntnissen, Erfahrungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln. Mieter, die Reseller der ITM sind, dürfen diese Informationen an solche Endkunden weitergeben, an die das System untervermietet wird, soweit dies für die Durchführung des Untermietverhältnisses notwendig ist.

13.2 ITM wird die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten und die danach notwendigen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Soweit der Mieter Daten an ITM weitergibt, hat er in ausschließlicher eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche erforderlichen Zustimmungen Dritter zur Datenweitergabe an ITM und der Verarbeitung durch ITM vorliegen. Ein Reseller sorgt außerdem dafür, dass sein Endkunde mit der Verarbeitung der Endkunden-Daten durch ITM einverstanden ist, wenn der Endkunde diese Daten direkt an ITM übermittelt (oder einen Zugriff der ITM auf die Daten zulässt).

Hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche, zum Beispiel von Untermietern, hält der Mieter ITM schad- und klaglos.

14. Allgemeine Bestimmungen / Steuern / Gebühren / Gerichtsstand

14.1 ITM verpflichtet sich im Rahmen des Mietvertrages ausschließlich zur Erbringung der im Mietvertrag und ggf. in seinen Anlagen näher definierten Leistungen. Der Inhalt der vertraglichen Serviceleistungen (z.B. Cloud-SaaS) ergibt sich aus den Allgemeinen Softwarenutzungsbedingungen der ITM und den Allgemeinen Servicevertragsbedingungen der ITM. Im Falle von Serviceleistungen gehen die Vertragsbedingungen des Servicevertrags vor, mit Ausnahme der Regelungen über die Entrichtung der Entgelte sowie der Kündigungsbestimmungen. Diese werden vorrangig durch den Mietvertrag bestimmt.

14.2 Die vom Mietvertrag umfassten Leistungen entsprechen den Beschreibungen im Mietvertrag und dessen Anlagen. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Leistungen schuldet ITM nicht. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von ITM.

14.3 Rechtliche Bedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung und werden einvernehmlich ausgeschlossen.

14.4 Dem Mieter sind die wesentlichen Funktions-, Leistungs- und Dienstleistungsmerkmale der vom Mietvertrag umfassten Leistungen bekannt. Abweichende Vorgaben des Mieters bedürfen der Schriftform.

14.5 In Verkaufsunterlagen, Katalogen, Prospekten, etc. enthaltene Angaben, insbesondere Normen, Maß- und Leistungsangaben, sind ausschließlich dann maßgeblich, wenn im Mietvertrag und seinen Anlagen ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde; im Übrigen sind diese unverbindlich.

14.6 Dieser Mietvertrag und seine integrierenden Anlagen enthalten die vollständigen Abmachungen der Parteien. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag stehenden und zukünftig abzuschließende Änderungen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.7 Es gelten jedenfalls die Angaben zum Mietgegenstand in a) dem Bestellportal bei Bestellungen über das Bestellportal, b) im Angebot bei Bestellungen aufgrund eines Angebots oder c) bei Bestellungen auf Basis einer Preisliste ohne vorheriges Angebot im Bestellportal beim jeweiligen Artikel sowie in allen Fällen die Anlagen zu diesem Mietvertrag, dies in der jeweils geltenden Fassung.

14.8 Der Mieter ist verpflichtet, ITM alle mit der Verfolgung ihrer Ansprüche zusammenhängende Aufwendungen (jedenfalls Mahn-, Inkassospesen, Anwaltskosten, Gebühren) bei sämtlichen Vertragsverletzungen, wie insbesondere Zahlungsverzug, Kündigung des Mietvertrages, einvernehmlicher Beendigung oder wenn die Demontage des jeweiligen Systems auf vom Mieter zu vertretende Gründe zurückzuführen ist, zu ersetzen.

14.9 Sämtliche Forderungen aus dem Mietvertrag sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Bei Verzug werden 1% Zinsen pro Monat. verrechnet; mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

14.10 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ITM mit Forderungen des Mieters ist ausgeschlossen.

14.11 Der Mieter trägt sämtliche Steuern und Gebühren, wie die Rechtsgeschäftsgebühr samt allfälliger Erhöhung, im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag und/oder Ergänzungen. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass voraussichtlich eine Rechtsgeschäftsgebühr gemäß Gebührengesetz anfallen wird, die er zu bezahlen hat.

14.12 Es gilt ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist Neuss. Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag wird je nach Streitwert die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handelssachen München oder des Handelsgerichtes München vereinbart.

14.13 Der Mieter hat ITM vor Abschluss des Mietvertrages aufzuklären, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen nicht für den Betrieb seines Unternehmens erfolgen; andernfalls anerkennt der Mieter, dass der Abschluss dieses Mietvertrages zum Betrieb seines Unternehmens gehört und er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

14.14 Der Mieter hat ITM Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner Zahlstelle etc. jeweilig unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Reseller hat ITM den Namen des Untermieters und den Standort der Mietgegenstände und Änderungen an diesen Informationen mitzuteilen.

14.15 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Fall einer Lücke.